



## Rechtslage der Kennzeichnung von gezüchteten Greifvögeln

Für die Kennzeichnung von gezüchteten Greifvögeln bestehen (auch nach übereinstimmender Auskunft von Dr. Lammel (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und Dr. Emonds (Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit)), z.Zt. folgende Vorschriften:

1. für die Kennzeichnung **aller** Greifvögel gelten die Vorschriften der *Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittacoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung (BArtSchV)* vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955). Die Regelung des § 3 Abs. 3 der bisherigen *Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)* vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) sind in Art. 3 der *neuen BArtSchV* dahingehend geändert, dass auch die Vögel der Anlage 4 der *BWildSchV* nach den Vorschriften der *BArtSchV* zu kennzeichnen sind.
2. die Kennzeichnungsregelung der *BArtSchV* tritt nach den Bestimmungen der *Änderungsverordnung zur BArtSchV* vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2843) erst zum 1.1.2001 in Kraft. **Diese Änderungsverordnung verschiebt das Inkrafttreten der Änderung der BWildSchV durch die neue BArtSchV nicht!** Nach dem 1.1.2001 sind alle gezüchteten Greifvögel mit einem geschlossenen Ring, der vom Bundesverband für fachgerechten Natur und Artenschutz (BNA) oder vom Zentralverband der zoologischen Fachgeschäfte (ZZF) ausgegeben wird, zu kennzeichnen. Die Züchter des DFO beziehen ihre Ringe beginnend mit dem Zuchtjahr 2001 ausschließlich über unseren Obmann für Zucht, Dr. Rainer Hussong, in einer Sammelbestellung vom BNA.
3. Im Jahr 2000 gelten die Kennzeichnungsvorschriften der *neuen BArtSchV* also noch nicht, die der *alten BArtSchV* und der *alten BWildSchV* nicht mehr. **Für Vögel, die zur Vermarktung bestimmt sind** (d.h. Verkauf, Zurschaustellung usw.) **und nur für diese Vögel** gilt die *EG-Verordnung 338/97 des Rates* vom 9. Dezember 1996 in Verbindung mit der *EG-Verordnung 939/97 der Kommission* vom 26. Mai 1997 (beide ABl. EG Nr. L 140 S. 9) **wie bisher** unmittelbar. Für die bloße Haltung (incl. Verschenken, Beizjagd usw.) enthalten die *EG-Verordnungen* keine Regelung. Danach ist für Vögel, die vermarktet werden sollen vorgeschrieben: Kennzeichnung mit nahtlos verschlossenem Ring, der individuell gekennzeichnet und gewerblich hergestellt sein muss. Der Ring muss in der Größe so bemessen sein, dass er nach vollständigem Auswachsen des Beins nicht entfernt werden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen: im Jahr 2000 gibt es keine Vorschriften für die Kennzeichnung von reinen Liebhabervögeln. Es ist also erlaubt, Vögel, die im Jahr 2000 schlüpfen und die nie vermarktet werden sollen, gar nicht zu kennzeichnen. **Das ist aber nicht sinnvoll!** Vielmehr sollten im Sinne des Selbstschutzes (**Legalitätsnachweis!**) aber auch im Hinblick darauf, dass sich eine spätere Vermarktung wohl nie ganz ausschließen lässt, alle gezüchteten Vögel **unbedingt** mit geschlossenen Ringen gekennzeichnet werden. Diese Ringe können die bisherigen DFO-Ringe, die neuen BNA-Ringe, geschlossene Ringe nach der *alten BWildSchV* oder beliebige andere Ringe sein, die den Vorschriften der o.a. *EG-Verordnungen* entsprechen. Ab dem Jahr 2001 sind **nur noch** die über Dr. Hussong vom BNA bezogenen Ringe zulässig.